



Ergänzende Bedingungen

inklusive Anlagen I - III

der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

Netzbetrieb Gas

zur

Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

(in der jeweils aktuellen Fassung)

gültig ab 01. Januar 2025

1. Geltungsbereich und Grundlagen

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für das von der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Netzbetrieb Gas - nachfolgend Netzbetreiber genannt – betriebene Gasversorgungsnetz zur Versorgung von Anschlussnehmern in Niederdruck.

Grundlagen dieser Ergänzenden Bedingungen sind § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die netzanschlussrelevanten Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und das Regelwerk der „Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.“ (DVGW) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

(1) Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Gasversorgungsnetzes und endet mit der Gashauptabsperrarmatur oder der Abgangsverschraubung des Gasdruckregelgerätes, sofern nichts anderes vereinbart ist. In jedem Fall sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch auf das Gasdruckregelgerät anzuwenden. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses (einschließlich dessen Rückbau) sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Diese haben wir auf unserer Internetseite unter

<https://www.netze-ffo.de/erdgasnetz/netzanschluss/anmeldung-inbetriebnahme> veröffentlicht.

(2) Grundsätzlich erhält jedes anzuschließende Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Netzanschluss, der an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers werden angemessen berücksichtigt.

(3) Gashausesanschlussleitungen dürfen nicht durch Garagen, Terrassen, Anbauten, Treppen, Geräteschuppen, Müllboxen oder ähnliche Bauwerke überbaut oder mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern bepflanzt werden. Die Abstände von Gebäuden und Bäumen zu Gasleitungen gemäß DVGW-Regelwerk GW 125 sind einzuhalten.

(4) Ist dem Netzbetreiber die Herstellung des Netzanschlusses aus wirtschaftlichen Gründen (§ 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG) nicht zumutbar, kann der Netzbetreiber die Herstellung des Netzanschlusses ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

(5) Wird der Netzanschluss durch den Anschlussnehmer gekündigt (z. B. Antrag des Anschlussnehmers auf Rückbau des Netzanschlusses) und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung vom Netz und den Rückbau des Netzanschlusses vom Grundstück des Anschlussnehmers. Die Kosten werden gemäß dem zu erwartenden Aufwand kalkuliert und nach tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

(6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wurde.

(7) Gemäß Vorschriften wird der Brennwert des Erdgases regelmäßig gemessen und über die Lieferanten bekannt gegeben. Der Druck beträgt in der Regel nach Gasdruckregler 20 mbar.

3. Netzanschlusskosten

(1) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung von Standardnetzanschlüssen nach den Pauschalen aus dem Preisblatt 1 (Anlage I) dieser Ergänzenden Bedingungen. Netzanschlüsse, die durch Dimension, Art, Lage oder andere besondere Umstände (wie z. B. geschlossene Oberflächen wie Beton, Bitumen, Pflaster, Anforderungen an Denkmalschutz usw.) höhere Kosten erzeugen, werden vorgangsbezogen kalkuliert. Erhöhen sich die Kosten durch unvorhersehbare Umstände (wie z. B. im Erdreich befindliche Schächte, Fundamente, große und undurchdringliche Fremdkörper, Baumwurzeln usw.), können diese zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die tatsächlich entstandenen Kosten, angelehnt an die kalkulierten Kosten, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussnehmeranlage erforderlich sind und vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die tatsächlich entstandenen Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses angelehnt an die kalkulierten Kosten.

(4) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Privatgrundstück Erdarbeiten für die Herstellung seines Netzanschlusses unter Einhaltung der technischen Vorgaben des Netzbetreibers in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Die Vergütung für anerkannte Eigenleistung (vermiedener Aufwand) richtet sich nach dem Preisblatt 1 (Anlage I) dieser Ergänzenden Bedingungen. Der Anschlussnehmer, der Eigenleistungen erbringt, stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter frei, die mit der Erbringung seiner Eigenleistung entstehen. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch nicht fachgerecht ausgeführte Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

(5) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die

Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

4. Mess- und Steuereinrichtungen

Ist der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber, werden die Kosten nach Preisblatt 2 (Anlage II) dieser Ergänzenden Bedingungen berechnet.

5. Inbetriebnahme / Außerbetriebnahme der Gasanlage (§ 14 NDAV)

Die Inbetriebnahme / Außerbetriebnahme des Netzanschlusses bis zur in den Technischen Anschlussbedingungen (Anlage III) definierten Trennvorrichtung ist von einem zugelassenen und eingetragenen Installationsunternehmen unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Diese haben wir auf unserer Internetseite unter <https://www.netze-ffo.de/erdgasnetz/netzanschluss/anmeldung-inbetriebnahme> veröffentlicht.

Die Inbetriebnahme / Außerbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragten. Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses setzt grundsätzlich die vollständige Bezahlung der Anschlusskosten voraus.

6. Zahlung, Verzug (§ 23 NDAV), Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen nach NDAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden nach Preisblatt 2 (Anlage II) dieser Ergänzenden Bedingungen berechnet.

Die Kosten der Wiederherstellung können im Voraus mit der Trennung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt werden.

7. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses

Das Netzanschlussverhältnis kann durch den Anschlussnehmer entsprechend § 25 NDAV mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

8. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen Gas der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH. Diese sind als Anlage III beigelegt bzw. auf unserer Internetseite unter <https://www.netze-ffo.de/erdgasnetz/netzanschluss/techn-anschlussbedingungen> veröffentlicht.

9. Datenverarbeitung

Wir, die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Karl-Marx-Str. 195, 15230 Frankfurt (Oder), (nachfolgend „wir“ genannt), behalten uns vor, die während und für das Vertragsverhältnis notwendigen personenbezogenen Daten maschinell zu speichern und zu verarbeiten. Dabei werden die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten.

Allgemeines

Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten und die damit verbundene Privatsphäre nach Treu und Glauben gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a Datenschutzgrundverordnung, im Weiteren „DSGVO“ genannt, sehr ernst. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils gültigen gesetzlichen Datenschutzerfordernungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit unserem Vertragsverhältnis. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auch unter www.netze-ffo.de.

a. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzhinweise (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Dies sind insbesondere Ihre Vertragsdaten einschließlich Ihrer Kontaktdaten, Ihrer Abrechnungsdaten sowie die Daten zur Kommunikation mit Ihnen („personenbezogene Daten“).

b. Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher sowie behördlicher Vorgaben

Der Verantwortliche unterliegt - je nachdem, welche Leistungen er gegenüber betroffenen Personen erbringt - zahlreichen gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen, wie §§ 17, 18 EnWG = Netzbetrieb oder MsbG = grundyständiger Messstellenbetreiber bei Strom und Gas. Um diesen entsprechen zu können, ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

c. Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegen und soweit diese Aufgaben vom Verantwortlichen wahrgenommen werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO). Der Betrieb des örtlichen Verteilernetzes liegt im öffentlichen Interesse. Insofern wird z. B. auf § 1 EnWG sowie die Teile 3 (Regulierung des Netzbetriebes) verwiesen.

d. Nutzung Ihrer Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses (Art. 5 Abs. 1 lit. c, Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Um das bestehende Vertragsverhältnis zu erfüllen, Angebote zu erstellen und Ihnen Vertragsunterlagen zu senden, verarbeiten wir, als auch von uns beauftragte Dritte oder Auftragsverarbeiter die folgenden Daten von Ihnen, sofern Sie uns diese bei Abschluss des Vertrages oder im Laufe der Vertragsbeziehung mitgeteilt haben:

Bei diesen Daten handelt es sich insbesondere um:

- Name
- Anschrift
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Bankdaten (IBAN, Bank, Kontoinhaber) und Zahlungsinformation (Umsatzdaten im Zahlungsverkehr)

- Angaben zu Verbrauchs-/ Messstellen (Zählernummer mit Zählerstand, Vertragskonto, Verbrauch, Anschrift, Marktlokations- und Messlokations-ID), Angaben zum/ vom Vorlieferanten

Soweit Sie uns ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, nutzen wir darüber hinaus Ihre Bankverbindungsdaten. Über dieses Lastschriftmandat ziehen wir offene Beträge entsprechend der vertraglich getroffenen Vereinbarungen ein.

Weiter erheben wir oder von uns beauftragte Dritte im Laufe des Vertragsverhältnisses weitere Daten, wie z. B. Ihre Verbrauchsdaten, zum Zweck der Durchführung des Vertragsverhältnisses.

e. Datennutzung aufgrund Ihrer Einwilligung

Im Fall einer werblichen Ansprache kontaktieren wir Sie vorbehaltlich des Postversandes nur über die Kommunikationskanäle, in die Sie eingewilligt haben. Hierfür verwenden wir Ihre Daten für die folgenden Zwecke:

- Qualitätssicherung: Um unsere Leistungen, unsere Produkte und unseren Service für Sie kontinuierlich zu verbessern, führen wir Befragungen zu Ihrer Zufriedenheit, Ihrer Weiterempfehlungsbereitschaft sowie Erfahrungen aus Ihrem Vertragsverhältnis durch.

- Neue Angebote: Endet der bestehende Vertrag mit uns, werden wir Sie kontaktieren, um Ihnen ein neues Angebot zu unterbreiten.

f. Datenverarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen, um Ihnen entsprechend Ihrer Bedürfnisse und Interessen Produkte und Dienstleistungen anzubieten (berechtigtes Interesse - Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Zielsetzung ist es, die Kundenbeziehungen mit Ihnen zu begründen, zu erhalten, zu bewerten, aufzubauen und Ihnen relevante und optimierte Produkte und Dienstleistungen aus unserem Hause anzubieten. Daran haben wir ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Im Übrigen verwenden wir Ihre Daten ohne eine von Ihnen gesondert erklärte, ausdrückliche Einwilligung nur für nachfolgende Zwecke:

- für unsere eigenen geschäftlichen Interessen,
- zur Beratung und Betreuung von Ihnen als unserem Kunden
- zur bedarfsgerechten Gestaltung unserer Produkte, Dienstleistungen und für Werbung per Post

Des Weiteren nutzen wir Daten aus externen Quellen und verbinden diese mit Ihren Daten. Diese Datenveredelung dient dazu, spezifisch nach Ihren Bedürfnissen Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

g. Bestimmungen zu Bonitätsauskünften (berechtigtes Interesse - Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Wir holen zur Bonitätsprüfung Auskünfte über bonitätsrelevante Merkmale von Auskunftgebern ein. Bei den Auskunftgebern handelt es sich derzeit um folgendes Unternehmen:

SCHUFA Holding AG,
Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden

Bei den Auskünften über bonitätsrelevante Merkmale kann es sich um harte Negativmerkmale (Insolvenz, eidesstattliche Versicherung, Haftanordnung), weiche Negativmerkmale über ein nicht vertragsgemäßes Verhalten von Ihnen (z.B. Nichtzahlung von Forderungen in den in § 31 Abs. 2 BDSG bezeichneten Fällen)

sowie um Wahrscheinlichkeitswerte zur Beurteilung des Kreditrisikos (sog. Scoring) handeln.

Nähere Informationen zur Tätigkeit der Schufa können Sie online unter www.schufa.de/datenschutz einsehen. Information zum Scoring erhalten Sie unter www.meineschufa.de/score.

h. Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung von Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Verbrauch, Zählerdaten, eventuell Kundennummer des Vorlieferanten ist verpflichtend. Stellen Sie uns diese Angaben nicht zur Verfügung, kommt ein Vertragsverhältnis nicht zustande.

i. Speicherdauer

Wir speichern Ihre Daten für den Zeitraum des bestehenden Vertrages und löschen sie nach Wegfall des Zwecks. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen, sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, die sich vornehmlich aus dem Handels- und Steuerrecht ergeben (insbesondere §§ 147 AO und 257 HGB), löschen wir diese Daten wieder.

j. Datenübermittlungen in Drittstaaten

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet nicht statt, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

k. Empfänger und Kategorien von Empfängern

Sofern erforderlich, geben wir personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung an Unternehmen in unserem Konzern oder an externe Dienstleister weiter:

- Konzernunternehmen zur Durchführung Ihres Vertrages und für das lfd. Berichtswesen
- Vertriebspartner und Dienstleister zur gezielten Ansprache zum Abschluss, für die Durchführung und unmittelbar nach Beendigung des Vertrages sowie zur Provisionsabwicklung
- Auskunfteien und Scoring-Anbieter für Bonitätsauskünfte, Einmeldungen und zur Beurteilung des Kreditrisikos
- Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister sowie Dienstleister und Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen
- Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklungen von Zahlungen
- IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur
- Öffentliche Institute in besonderen/begründeten Fällen (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Aufsichtsbehörden, ...)
- Inkasso-Dienstleister und Rechtsanwälte, um bestehende Forderungen einzuziehen und Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Kommt es im Inkassofall zur Übermittlung personenbezogener Daten (Kunden-, Kontaktdaten, Zahlungs-, Verbrauchsstellendaten und Daten zur Forderung) an einen Inkasso-Dienstleister, setzen wir Sie vorher über die beabsichtigte Übermittlung in Kenntnis.

l. Datenquelle

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen von Ihnen erhalten haben. Soweit es für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich ist, verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus

öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Internet, Handels- und Vereinsregister, ...) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von sonstigen Dritten berechtigt übermittelt werden.

m. Rechte der Betroffenen Personen

Betroffene Personen haben gegenüber dem Verantwortlichen im Rahmen der DSGVO sowie des BDSG folgende Rechte auf:

- Auskunft nach Art. 15 DSGVO in Verbindung mit § 34 BDSG
- Berichtigung nach Art. 16 DSGVO in Verbindung mit §§ 27 und 28 BDSG
- Löschung nach Art. 17 DSGVO in Verbindung mit §§ 4 und 35 BDSG
- Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO in Verbindung mit §§ 27, 28 und 35 BDSG
- Mitteilungspflicht des Verantwortlichen nach Art. 19 DSGVO
- Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO in Verbindung mit § 28 BDSG
- Widerspruch nach Art. 21 DSGVO in Verbindung mit §§ 27, 28 und 36 BDSG

n. Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:

Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH
vertreten durch den Geschäftsführer Roland Bähr
Karl-Marx-Straße 195
15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: (0335) 55 33-700
Fax: (0335) 55 33-720
E-Mail: kontakt@netze-ffo.de

Datenschutzbeauftragter ist:

Markus Selent
Schwanebecker Chaussee 5
13125 Berlin
datenschutz@netze-ffo.de
selent@point-of-law.de

Zudem können Sie sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden. Dabei haben Sie die Wahl, auf die Aufsichtsbehörde zuzugehen, die für Sie örtlich zuständig ist oder auf die Aufsichtsbehörde, die für uns zuständig ist. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203/356-0
Telefax: 033203/356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

10. Verbraucherschutz § 13 BGB, § 111a EnWG

Informationen zum Verbraucherschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.netze-ffo.de/service/verbraucherschutz>.

11. Streitbeilegung

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 – 27 57 24 00, erreichbar.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen für die Versorgung in Niederdruck der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, einschließlich der Anlagen (Preisblätter 1 und 2 sowie TAB), treten am **01.01.2025** in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH zur NDAV vom 01.01.2024.

Anlage I

zu den Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Netzbetrieb Gas, Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

PREISBLATT 1 - Netzanschlusskosten

Netzanschluss-variante	Hausanschluss-baugröße	Länge der Netzanschluss-leitung ≤ 15 m ¹⁾		Mehrlänge pro angefangenem Meter (bis 30 m Gesamtleitungslänge ¹⁾)	
		netto (EUR)	brutto (EUR)	netto (EUR)	brutto (EUR)
Hausanschluss innen ²⁾	bis 70 kW	2.104,92	2.504,85	40,82	48,58
Hausanschluss innen ²⁾	bis 350 kW	2.152,30	2.561,24	44,21	52,61
Netzanschlüsse mit Gesamtleitungslängen ¹⁾ über 30 Meter, Veränderungen von Netzanschlüssen und Netzanschlüsse außerhalb dieser aufgeführten Anschlussvarianten und Baugrößen werden vorgangsbezogen kalkuliert.					
Leistungen, die nicht in den Netzanschlusskosten ²⁾ enthalten sind, werden auf Grundlage der kalkulierten Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.					

- 1) Die Gesamtleitungslänge bemisst sich nach der Verbindung von der Abzweigstelle des Verteilnetzes bis zur Hauptabsperreinrichtung.
- 2) Folgende Leistungen sind in den Netzanschlusskosten für die Variante „Hausanschluss innen“ enthalten:
 - Graben, Leitungsverlegung, Anschluss an Verteilleitung und Oberflächenwiederherstellung (Zusatzkosten bei geschlossener Oberfläche wie z. B. Beton, Bitumen, Pflaster o. ä. werden gesondert abgerechnet)
 - Insgesamt 2x Kopfloch / Grube für Anschluss an Verteilleitung und für Montage der Gebäudeeinführung
 - Montage von Gebäudeeinführung und Hauptabsperreinrichtung in vorhandene Hauseinführung des Kunden
 - Montage des Zählers und, falls erforderlich, eines Druckreglers
 - Gebühren für Genehmigung der Tiefbauarbeiten

Tiefbau Eigenleistung	netto (EUR) pro Meter	brutto (EUR) pro Meter
Für den fachgerecht (nach Vorgabe des Netzbetreibers ³⁾) durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil (Kabelgraben auf dem Anschlussnehmergrundstück) erstattet der Netzbetreiber für den vermiedenen Aufwand angerechnet auf den Anschlusspreis	6,17	7,34

- 3) Siehe „Hinweise zum Netzanschluss“ unter:
<https://www.netze-ffo.de/erdgasnetz/netzanschluss/objekt-hausanschluss>

Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten die ab 01.01.2025 geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

Anlage II

zu den Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Netzbetrieb Gas, Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

PREISBLATT 2 - Sonstige Kosten

Für die Leistungen gemäß §§ 14, 24 NDAV und für weitere zusätzliche Dienstleistungen berechnet der Netzbetreiber nachfolgende Kosten.

Diese Kosten entstehen veranlasst oder verursacht durch den Anschlussnehmer. Dieser kann auch Dritte beauftragen.

	netto (EUR)	brutto (EUR)
Inbetriebsetzung des Netzanschlusses		
• je Inbetriebsetzung	100,70	119,83

Sofern noch keine Messeinrichtungen vorhanden sind, beinhaltet diese Position auch die Montage der Messeinrichtung.

Montage oder Demontage einer Messeinrichtung (§ 22 NDAV)

• Messeinrichtung (SLP)	100,70	119,83
• Messeinrichtung (RLM)	nach Aufwand	

Die Montage von Messeinrichtungen bei der Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses ist kostenfrei.

Demontagen sämtlicher Messeinrichtungen, die zeitgleich mit der Stilllegung des Netzanschlusses (Hausanschluss) erfolgen, sind kostenfrei.

Wechsel, Umverlegung bzw. Nachprüfen von Messeinrichtungen

Für das Nachprüfen von Messeinrichtungen auf Wunsch des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers werden die Kosten für das Wechseln der Messeinrichtungen sowie für die Prüfung / Beglaubigung durch eine zugelassene Prüfstelle in Rechnung gestellt, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

• Messeinrichtung (SLP)	100,70	119,83
• Messeinrichtung (RLM)	nach Aufwand	
• zuzüglich Kosten der Prüfstelle je Messeinrichtung	nach Aufwand	

Die erforderliche Demontage von Messeinrichtungen und die erneute Montage von Messeinrichtungen im Rahmen von Strangsanierungen werden ebenfalls über diese Position erfasst und abgerechnet, d. h. für die Demontage und spätere Montage einer Messeinrichtung werden nur diese Kosten erhoben.

Falls im Endausbau mehr Messeinrichtungen beantragt werden, als demontiert wurden, werden diese als „Montage Messeinrichtung“ zusätzlich erfasst und abgerechnet.

	netto (EUR)	brutto (EUR)
Ersatz der Messeinrichtung infolge Beschädigung oder Verlust:		
• Messeinrichtung (SLP)	201,40	239,67
• Messeinrichtung (RLM)		nach Aufwand

Wiederverplombung in der Anlage des Anschlussnehmers

Für die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen sowie für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten, z.B. Einbau einer Messeinrichtung, notwendig sind) werden berechnet:

- | | | |
|---|--------|---------------|
| • je Zählerplatz (ggf. inkl. Druckregler) | 100,70 | 119,83 |
|---|--------|---------------|

Unterbrechung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

Für die Unterbrechung der Versorgung wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Umsatzsteuergesetz, Umsatzsteuerrichtlinie Punkt Nr. 3 vom 07.12.1995).

- | | | |
|--|-------|------------------------------|
| • je Sperrung am Zählerplatz: | | |
| - innerhalb der Regelarbeitszeit (07:00 Uhr bis 16:00 Uhr): | 43,00 | |
| - außerhalb der Regelarbeitszeit: | 68,30 | |
| • je durch den Anschlussnehmer / Anschlussnutzer verursachte physische Trennung des Netzanschlusses: | | vorgangsbezogene Kalkulation |

Wiederherstellung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

- | | | |
|---|-------|------------------------------|
| • je Entsperrung am Zählerplatz: | | |
| - innerhalb der Regelarbeitszeit (07:00 Uhr bis 16:00 Uhr): | 43,00 | 51,17 |
| - außerhalb der Regelarbeitszeit: | 68,30 | 81,28 |
| • je physischer Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses: | | vorgangsbezogene Kalkulation |

Anfahrtpauschale

Für jede Anfahrt zur Erbringung der in den Preisblättern 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen, welche der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer verursacht hat und nicht ausgeführt werden konnte, wird eine Pauschale berechnet. Dies gilt auch bei Anforderung durch den Anschlussnehmer oder in seinem Auftrag Handelnde.

	77,01	91,64
--	-------	--------------

	netto (EUR)	brutto (EUR)
Mahn- und Inkassokosten für eigene Forderungen		
<p>Für Kosten aus einem durch den Anschlussnehmer / Anschlussnutzer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Umsatzsteuergesetz, Umsatzsteuerrichtlinie Punkt Nr. 3 vom 07.12.1995).</p>		
• Mahnung:	3,00	
• Persönliche Vorsprache eines Beauftragten des Netzbetreibers:	43,00	

Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten die ab 01.01.2025 geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

Anlage III

zu den Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH
Netzbetrieb Gas, Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Technische Anschlussbedingungen Gas Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

1. Geltungsbereich

Der Netzbetrieb Gas der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH (NG-FFO) gibt hiermit seine technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederdrucknetz unter Beachtung der §§ 17 und 19 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern (Anschlussnehmern/Anschlussnutzern) in Niederspannung und Niederdruck vom 01.11.2006, insbesondere gemäß § 20 „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) in der jeweils gültigen Fassung, bekannt.

Die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH ist ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (in der jeweils gültigen Fassung) jedermann an ihr Gasversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas in Niederdruck zu gestatten. Zusätzlich zu den Bedingungen der NDAV gelten die „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ einschließlich aller darin genannten Anlagen.

Diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen gelten auch für alle Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12.07.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind sowie für alle am 08.11.2006 bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern (Anschlussnehmern/Anschlussnutzern), die einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz zur Entnahme von Gas in Niederdruck nutzen.

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter www.netze-ffo.de veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.

Die Herstellung und Montage des Erdgasnetzanschlusses erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem jeweils gültigen DVGW-Regelwerk sowie den weiterführenden Verordnungen, Vorschriften und Normen.

Der Netzbetreiber betreibt ein druckgeregeltes Gasnetz, welches durch technische Regeleinrichtungen auf einem eingestellten Druckniveau gehalten wird.

2. Netzanschluss

Der Netzanschluss beginnt mit dem Abgang am Hauptrohr (Gasversorgungsleitung in Mitteldruck bzw. Niederdruck) und endet an der Übergabestelle, d. h. der Hauptabsperreinrichtung oder der Abgangsverschraubung des Gasdruckregelgerätes. Diese Anlagen stehen im Eigentum des Netzbetreibers und werden von ihm hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt gemäß § 6 NDAV.

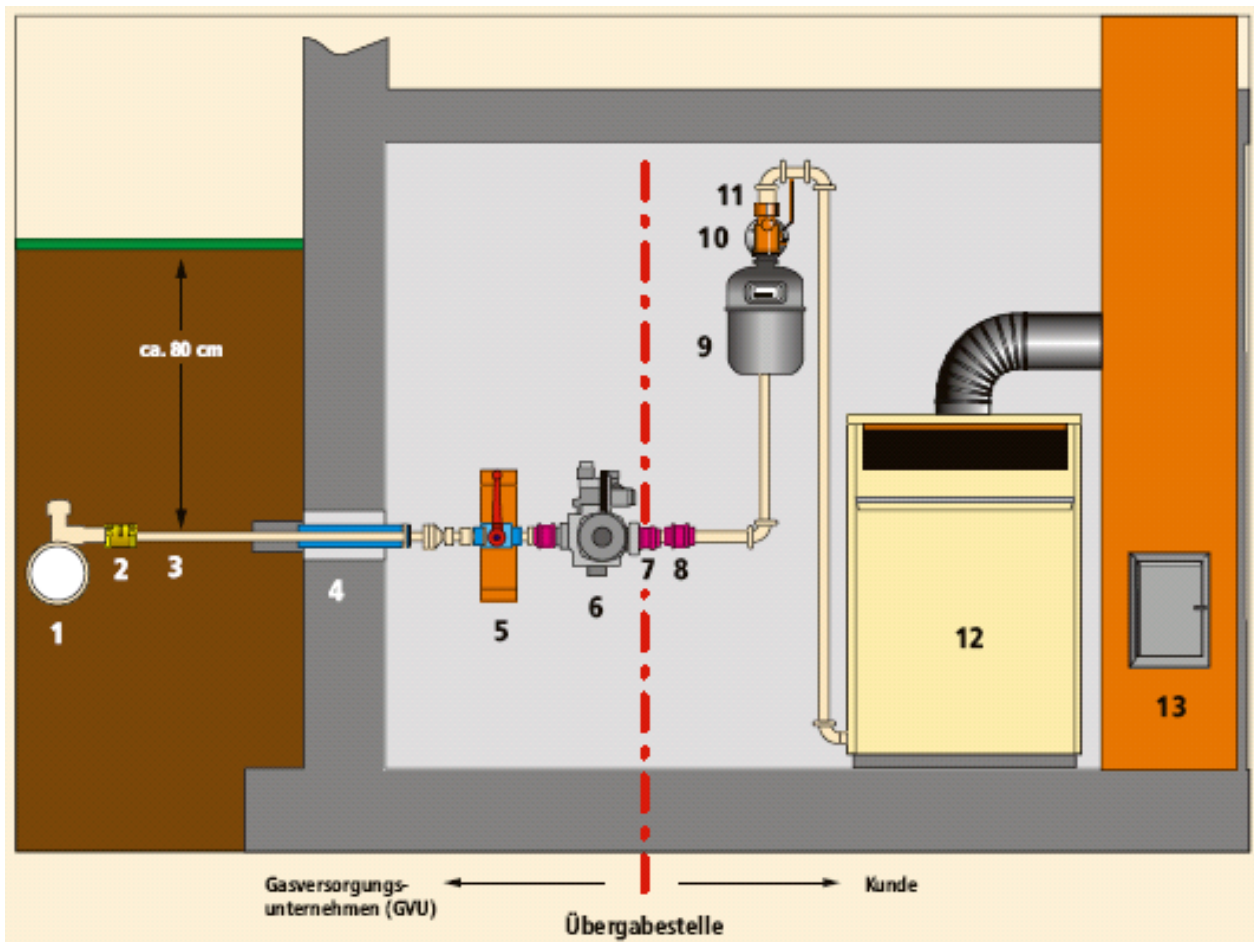
Die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses, eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Diese sind unter <https://www.netze-ffo.de/erdgasnetz/netzanschluss/anmeldung-inbetriebnahme> abrufbar.

Für die anschließende Gasinstallation ab der Übergabestelle beauftragt der Anschlussnehmer zu seinen Lasten ein eingetragenes Gasinstallationsunternehmen. Die Kosten hierfür sind in den Gasnetzanschlusspreisen nicht enthalten.

Der Einbau des Gaszählers erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragten.

Den dafür erforderlichen Zählerplatz und das Zähleranschlussstück stellt der vom Anschlussnehmer beauftragte Installateur zur Verfügung.

Netzanschluss Gas



1 Hauptrohr	4 Mauerdurchführung mit Rohrkapsel	7 lösbare Verbindung	10 Deckenwinkel/ Wandscheibe
2 Gasströmungswächter in Hausanschlussleitung	5 Hauptabsperreinrichtung und Rückzugsicherung	8 Gasströmungswächter in Installationsleitung	11 Zähleranschlussstück
3 Hausanschlussleitung	6 Gasdruckregelgerät	9 Einstutzen-Gaszähler	12 Gasheizkessel
			13 Schornstein

In unterkellerten Häusern wird der Erdgas-Netzanschluss im Keller in unmittelbarer Nähe der Außenwand montiert. Die Hauseinführung ist durch den Anschlussnehmer zu stellen. Sie muss den Anforderungen des Netzbetreibers für die Einbringung der Rohrkapsel entsprechen.

In Häusern ohne Keller ist für die Armaturen 5 und 6 ein Abstand bis zu 1,2 m von der Außenwand möglich.

In Mehrfamilienhäusern sind Netzanschluss und Gaszähler (4-11) in einem abschließbaren Raum unterzubringen.

Netzanschlussleitungen (3) dürfen nicht überbaut werden.

Die Gasinstallationsleitungen zwischen Übergabestelle und Gaszähler sollten möglichst in Stahl ausgeführt werden. Bei einer Verlegung in Kupfer muss das Zähleranschlussstück (11) mittels einem Deckenwinkel/Wandscheibe (10) an der Wand oder Decke befestigt werden.

Herstellung des Erdgasnetzanschlusses

Eine Herstellung des Netzanschlusses kann erst erfolgen, wenn seitens des Anschlussnehmers ein abschließbarer Raum für den Netzanschluss zur Verfügung gestellt werden kann.

- a) Der Anschlussnehmer beantragt den Netzanschluss mit einem Anmeldeformular der NG-FFO, ggf. auch über seinen Planer bzw. Installateur.
- b) Die NG-FFO übergibt dem Anschlussnehmer ein Angebot zum Netzanschluss.
- c) Durch Unterzeichnung und Rücksendung des Angebotes an die NG-FFO kommt der Netzanschlussvertrag zustande.
- d) Danach stellt die NG-FFO den Netzanschluss her und die Kosten hierfür in Rechnung.

Einbau des Gaszählers

Die Fertigstellung der Anschlussnehmeranlage wird dem Netzbetreiber mit dem Formular „Fertigstellungsanzeige/Inbetriebsetzungsantrag einer Gasanlage“ durch ein im Installateurverzeichnis eingetragenes Gasinstallationsunternehmen angezeigt und die Inbetriebsetzung beantragt.

Der Netzbetreiber veranlasst den Einbau des entsprechenden Gaszählers (Eigentum des Netzbetreibers). Die Inbetriebsetzung der Anschlussnehmeranlage erfolgt gemeinsam mit dem im Installateurverzeichnis eingetragenen Gasinstallationsunternehmen.

Netzanschlussvarianten

Die unterschiedlichen Netzanschlussvarianten des Netzbetreibers sind nachfolgend aufgeführt:

- Hausanschluss innen, Anschlussleistung bis 70 kW
- Hausanschluss innen, Anschlussleistung bis 350 kW
- Bei Gesamtleitungslängen über 30 m, abweichenden Netzanschlussvarianten oder einer Anschlussleistung über 350 kW werden die Netzanschlusskosten gesondert ermittelt.

Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss Gas

Die technischen Mindestanforderungen ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik. Dazu zählen im Wesentlichen das DVGW-Regelwerk sowie die weiterführenden Verordnungen, Vorschriften und Normen in der jeweils aktuellen Fassung.

Aufgrund besonderer betrieblicher und örtlicher Randbedingungen können zusätzlich netzspezifische Erfordernisse bestehen, die in die technischen Mindestanforderungen des jeweiligen Netzbetreibers einfließen.

Ein Netzanschluss im Sinne des DVGW-Regelwerkes kann an Netzkopplungspunkten, Einspeisepunkten und Ausspeisepunkten einschließlich Netzanschlusspunkten erfolgen.

Ein Netzanschlusspunkt verbindet das Gasversorgungsnetz mit den technischen Einrichtungen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers. Er stellt gleichzeitig die Eigentumsgrenze dar. Einem Netzanschlusspunkt sind zur Abwicklung und Abrechnung von Transporten und Lieferungen technische Einrichtungen zugeordnet. Einem Netzanschlusspunkt sind ein oder mehrere Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zugeordnet. Für die Abwicklung und Abrechnung eines Transportes sind beim Anschlussnehmer/Anschlussnutzer technische Voraussetzungen erforderlich, um die vom Transportkunden übergebenen Gasmengen und – soweit erforderlich – Stundenleistungen zu messen oder zu ermitteln, zu registrieren und ggf. zu steuern.

Messeinrichtungen

Die hierfür notwendigen Einrichtungen müssen mit Mengenmessungen und, soweit jeweils erforderlich, mit Messdatenerfassungen und -registrierungen, Fernauslesesystemen, Fernübertragungssystemen, Normvolumenumwertungen und Gasbeschaffenheitsmessanlagen ausgerüstet sein.

Für eine Messanlage mit registrierender Leistungsmessung stellt der Anschlussnehmer dauerhaft und kostenfrei einen Niederspannungsanschluss und ggf. einen geeigneten Kommunikationsanschluss in unmittelbarer Nähe der Messstelle bereit. Über Details stimmt sich der Netzbetreiber mit dem Anschlussnehmer ab.

Bei fehlendem, nicht termingerecht verfügbarem oder dauerhaft gestörtem Kommunikationsanschluss legt der Netzbetreiber ein alternatives Übertragungsverfahren fest. Die entstehenden Mehraufwendungen trägt der Anschlussnehmer.

Entsprechend dem Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) dürfen im geschäftlichen Verkehr nur zugelassene und geeichte Mess- und Zusatzgeräte eingesetzt werden. Die entsprechenden Anforderungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) und die entsprechenden DVGW-Arbeitsblätter sind einzuhalten. Zusätzliche Anforderungen an Messanlagen wie z. B. Filterung, Vergleichsmessung, Schallschutz, sind zu beachten.

Der Netzbetreiber legt sachlich gerechtfertigte und nicht diskriminierende technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen fest, welche unter <https://www.netze-ffo.de/erdgasnetz/netzanschluss/techn-anschlussbedingungen> gesondert veröffentlicht sind.

Einspeisung von Gas

Grundsätzlich sind alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Richtlinien für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Biomethanherstellung und -einspeisung zu beachten, auch wenn sie in den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers nicht ausdrücklich erwähnt werden. Besonders wird auf die Einhaltung der entsprechenden DVGW-Dokumente hingewiesen.

Der Einspeiser hat Angaben über den minimal und maximal einzuspeisenden Gasvolumenstrom, die zu erwartende Gasbeschaffenheit und die Besonderheiten in der zeitlichen Verteilung (z. B. geplante Instandhaltungsarbeiten) mitzuteilen. Der Einspeiser muss

dem Netzbetreiber weitere für den ordnungsgemäßen Netzbetrieb erforderliche Angaben, die vom Netzbetreiber in jedem Einzelfall konkretisiert werden, zur Verfügung stellen.

Eine Einspeisung von Gas aus dezentraler Erzeugung kann nur in dem Umfang erfolgen, in dem im Gasversorgungsnetz eine zeitgleiche Nutzung durch Verbraucher gewährleistet ist.

Die jederzeitige Abnahme des eingespeisten Gases an der Ausspeisung muss vertraglich und physikalisch gesichert sein.

Sowohl zum nachgelagerten Netz als auch zur einspeisenden Anlage ist eine Druckabsicherung vorzusehen. Das einzuspeisende Gas ist vom Einspeiser auf den für das nachgelagerte Netz geeigneten Druck zu verdichten. Die abrechnungsrelevanten Kenngrößen und, soweit erforderlich, die Gasbegleitstoffe des eingespeisten Gases sind messtechnisch zu erfassen.

Die Odorierung des eingespeisten Gases hat gemäß DVGW G 280 und entsprechend den spezifischen Vorgaben des Betreibers des nachgelagerten Netzes zu erfolgen. Die Inbetriebnahme von Einspeiseeinrichtungen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Technische Angaben zum Versorgungsnetz und zu den im Besonderen anzuwendenden technischen Regeln (keine abschließende Auflistung)

Im Netzgebiet des Netzbetreibers befinden sich überwiegend Versorgungsnetze mit Drücken bis 1 bar, von welchen die Niederdrucknetzanschlüsse mit Installation eines Gasdruckregelgerätes hergestellt werden. Die Erdgasnetzanschlüsse werden in der Regel aus dem Mitteldrucknetz (bzw. Niederdrucknetz) versorgt.

Netz bis 1 bar

- Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) BGBl. I Nr. 50 vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung
- DVGW G 600: Technische Regeln für Gas-Installationen (DVGW-TRGI 2018)
- G 459-1: Gas-Netzanschlüsse für maximale Betriebsdrücke bis einschließlich 5 bar
- G 459-2: Gas-Druckregelungen mit Eingangsdrücken bis 5 bar und Auslegungsdurchflüssen bis 200 m³/h im Normzustand in Netzanschlüssen; Funktionale Anforderungen
- DVGW G 462: Gasleitungen aus Stahlrohren bis 16 bar Betriebsdruck; Errichtung
- DVGW G 469: Druckprüfverfahren Gastransport/Gasverteilung
- DVGW G 472: Gasleitungen aus Kunststoffrohren bis 16 bar Betriebsdruck; Errichtung
- DVGW GW 301: Unternehmen zur Errichtung, Instandsetzung und Einbindung von Rohrleitungen – Anforderungen und Prüfungen
- DVGW GW 330: Schweißen von Rohrleitungen und Rohrleitungsteilen aus Polyethylen (PE 80, PE 100 und PE-Xa) für Gas- und Wasserleitungen; Lehr- und Prüfplan
- DVGW G 495: Gasanlagen – Betrieb und Instandhaltung
- DVGW G 2000: Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze

Bei Änderung oder Überholung der o. g. Technischen Regeln gelten die jeweils aktuellen Dokumente bzw. Nachfolge-Dokumente.

Die Zusammenarbeit zwischen den Marktpartnern und dem Netzbetreiber ist gemäß DVGW G 1020 und durch den Eintrag ins Installateurverzeichnis des Netzbetreibers geregelt.

Auf Grund der technischen Betriebsführung der Gasnetze der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH in der Gemarkung Frankfurt (Oder) durch die EWE Netz GmbH gelten ergänzend auch die „Technischen Anschlussrichtlinien Erdgas“ der EWE Netz GmbH, veröffentlicht unter dem Link:

<http://www.ewe-netz.de/privatkunden/erdgas/ihr-hausanschluss>